

Vorschriften über die Berufsausbildung zum Schweißwerker / zur Schweißwerkerin

Die Industrie- und Handelskammer zu Siegen erlässt aufgrund des Beschlusses ihres Berufsbildungsauschusses vom 28. April 1976 gemäß § 44 i. V. mit § 48 (BBiG)* vom 14. August 1969 (BGBl. I. S. 1112), zuletzt geändert durch das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I. S. 965) folgende Vorschriften für die Durchführung der Ausbildung zum Schweißwerker.

Die nachstehende Regelung gilt für lernbehinderte Jugendliche im Sinne des § 48 BBiG, die abweichend vom § 28 BBiG im Bezirk der Industrie- und Handelskammer zu Siegen zum Schweißwerker ausgebildet werden.

Die Lernbehinderung wird glaubhaft dargetan durch:

- a) Vorlage des Abschlusses bzw. Abgangszeugnisses einer Sonderschule
- b) Vorlage des Abgangszeugnisses der Hauptschule (bis zur 7. Klasse einschließlich)

Die Industrie- und Handelskammer zu Siegen trägt den Ausbildungsvertrag nur in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse ein, wenn das zuständige Arbeitsamt ausdrücklich die Eignung des Bewerbers festgestellt hat und die Ausbildung nach diesen Vorschriften befürwortet. Dies ist der Kammer schriftlich mitzuteilen.

Bevorzugt sind Jugendliche einzustellen, die an einer von der Arbeitsverwaltung bzw. der Berufsschule durchgeführten berufsfindenden Maßnahme teilgenommen haben. Der Ausbildungsvertrag ist rechtzeitig vor Beginn der Ausbildung der Kammer zur Registrierung einzureichen.

Die Eignung der Ausbildungsstätte und des Ausbilders wird gemäß BBiG durch die Kammer festgestellt.



Betriebliche Berufsausbildung nach § 48 Berufsbildungsgesetz Schweißwerker

Ausbildungsdauer: 2 Jahre

Die Ausbildung gliedert sich in eine einheitliche Grundausbildung und eine nach Fachrichtung getrennte Fachausbildung.

(Gasschmelzschweißen und Lichtbogenschweißen)

1. Grundausbildung für beide Fachrichtungen

- Grundfertigkeiten und Grundkenntnisse in der Metallbearbeitung
- Grundfertigkeiten und Grundkenntnisse in Schweißen
- Grundfertigkeiten und Grundkenntnisse in der Teilefertigung und im Zusammenbau

2. Gasschmelzschweißen

- Gasschmelzschweißen von Behältern, Rohren und dichten Gefäßen, Maschinen- und Apparateteilen sowie Vorrichtungen aus Stahl
- Ausführen von Ausbesserungsschweißarbeiten
- Brennschneiden
- Pflege und Instandhalten der Werkzeuge, Arbeitsgeräte, Maschinen und Einrichtungen

ODER

3. Lichtbogenschweißen

- Lichtbogenschweißen von Behältern, Rohren und dichten Gefäßen, Maschinenund Apparateteilen sowie Vorrichtungen aus Stahl
- Einführung in das Schutzgasschweißen
- Ausführen von Ausbesserungsschweißarbeiten
- Brennscheiden
- Pflege und Instandhalten der Werkzeuge, Arbeitsgeräte, Maschinen und Einrichtungen



<u>Grundausbildung für beide Fachrichtungen</u> Die Fertigkeiten und Kenntnisse der Grundausbildung sollen nach folgender sachlicher und zeitlicher Gliederung vermittelt werden:

		Monate:	
1.	Grundfertigkeiten und Grundkenntnisse in der Metallverarbeitung:	4	
	Anreißen, Körnen, Kennzeichnen, Feilen, Sägen, Meißeln, Scheren, Bohren, Sen ken, Reiben, Gewindeschneiden, Biegen, Richten, Nieten, Messen und Prüfen		
	Weichlöten, Scharfschleifen		
2.	Grundfertigkeiten und Grundkenntnisse im Schweißen	5	
	2.1. Gasschmelzschweißen		
	Auftragsschweißen, Schweißen von Ecknähten, (Positionen w, h, s) und	I- Nähten	
	(Position w) an Werkstücken bis 4 mm Blechdicke (unlegierter Stahl)	in Nach-	
	links- und Nachrechtsschweißung		
	2.2. Hartlöten		
	Verbinden verschiedener Metalle mit unterschiedlichen Loten und Arbeits	sgeräten	
	2.3. Brennschneiden		
	Trennen von Blechen und Profilen von Hand mit Führungswagen und mi	t der Ma-	
	schine (Geradschnitte, Schrägschnitte, Kreisschnitte)		
	2.4. Lichtbogenschweißen		
	Auftragsschweißen, Schweißen von Ecknähten, (Positionen w, h, s, f, q)	, V- Näh-	
	ten (Positionen w, h, s, f) und Kehlnähten (Position w, h, s, f) an Werksti	ücken bis	
	12 mm blechdicke (unlegierter Stahl)		
3.	Grundfertigkeiten und Grundkenntnisse in der Teilefertigung und im	2	
J.	Zusammenbau		
	3.1 Biegen, Richten, Strecken		
	3.2 Zurichten von Blechen, Profilen und Rohren		
	3.3 Zusammenbau (Schweißen von Einzelteilen unter Anwendung von Sp	ann- und	
	Hebezeugen)		
4.	<u>Urlaub</u>	1	
	Insgesamt: 12		



Allgemeine Kenntnisse

Während der gesamten Ausbildungszeit (Grundausbildung und Fachausbildung) sind allgemeine Kenntnisse über Arbeitssicherheit, Zeichnungslesen, Messen, Werkstoffkunde, Pflegen und Instandhalten von Maschinen, Anlagen und Werkzeugen, Einsatz und Wirkung von Kühlund Schmierflüssigkeiten zu vermitteln.

Fachausbildung

Die Fertigkeiten und Kenntnisse der Fachausbildung sollen nach folgender zeitlicher und sachlicher Gliederung vermittelt werden:

Fachausbildung GASSCHMELZSCHWEIßEN (Betriebsausbildung)

1.	<u>Gasschmelzschweißen</u>	9	
	1.1 Anwenden und Vertiefen der in der Grundausbildung erlernten Fertigkeiten		
	und Kenntnisse im Gasschmelzschweißen		
	1.2 Erweitern der Fertigkeiten und Kenntnisse im Schweißen von unlegierten		
	Stählen in allen Schweißpositionen und im Schweißen von Rohren		
2.	Brennschneiden	2	
	Anwenden und Vertiefen der in der Grundausbildung erlernten Fertigkeiten und		
	Kenntnisse im Brennschneiden, mit und ohne Führungswagen		
5.	<u>Urlaub</u>	1	
	Insgesamt: 12		

Zielsetzung

Am Ende der Ausbildung soll der Auszubildende in der Lage sein, die B I-Prüfung oder die R I- Prüfung nach DIN 8560 abzulegen. Die Ablegung der Prüfung nach B II oder R II ist anzustreben.



Fachausbildung

Die Fertigkeiten und Kenntnisse der Fachausbildung sollen nach folgender zeitlicher und sachlicher Gliederung vermittelt werden:

Fachausbildung LICHTBOGENSCHWEIßEN (Betriebsausbildung)

1.	<u>Lichtbogenschweißen</u>	10		
	1.1 Anwenden und Vertiefen der in der Grundausbildung erlernten Fertigkeite			
	und Kenntnisse im Lichtbogenschweißen			
	1.2 Erweitern der Fertigkeiten und Kenntnisse im Schweißen von unlegie			
	Stählen in allen Schweißpositionen			
	1.3 Einführung in die Sonderschweißverfahren (z.B. Schutzgas- oder/ und Unte			
	pulverschweißverfahren)			
2.	Brennschneiden	1		
	Anwenden und Vertiefen der in der Grundausbildung erlernten Fertigkeiten und			
	Kenntnisse im Brennschneiden, mit und ohne Führungswagen			
5.	<u>Urlaub</u>	1		
	Insgesamt: 12			

Zielsetzung

Am Ende der Ausbildung soll der Auszubildende in der Lage sein, die B I-Prüfung nach DIN 8560 abzulegen. Die Ablegung der Prüfung nach B II ist anzustreben.



<u>Schweißwerker</u>

Kenntnisvermittlungen im 1. und 2. Ausbildungsjahr

Zielsetzung

Die Fachkunde hat die Funktion des Leitfadens. Alle anderen Fächer sind- soweit wie möglich – davon abzuleiten. Mit diesem Prinzip soll eine wirklichkeitsnahe und praxisbezogene Kenntnisvermittlung erreicht werden, mit dem Ziel, das Werkstatterlebnis zu verstehen.

Die Prüfungsanforderungen sind danach aufzustellen.

Bei der Festlegung der Prüfungsanforderungen ist zu beachten, dass das kognitive Wissen dieser Auszubildenden häufig nicht durch schriftliche abgefragt werden kann, sondern durch eine konkrete Aufgabe am Arbeitsplatz festzustellen ist. Die Auszubildenden sind im Regelfall in der Lage eine praktische Aufgabe zu lösen und das hierfür notwendige Fachwissen anzuwenden, ohne sich jedoch über ihr tun bewusst zu sein.

Bei Auszubildenden nach § 48 des Berufsbildungsgesetzes, sollten die kognitiven Lern ziele gegenüber dem psychomotorischen und affektiven Lernzielen zurücktreten.

Die Kenntnisprüfung erfolgt daher in Form eines mündlichen Prüfungsgespräches.

Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird nicht durchgeführt.

Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung wird nach 2 Jahren abgelegt. Der Inhalt und Umfang der Prüfung werden nach dem vorgenannten Ausbildungsrahmenplan festgelegt. Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.

Berichtsheft

Der Auszubildende hat einen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Der Ausbildende (Ausbilder) hat den Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen.

Bei erfolgreichem Abschluss kann bei entsprechender Eignung die Ausbildung zum Schmelzschweißer fortgesetzt werden. Die Ausbildungszeit ist auf Antrag bis zu 2 Jahren mindestens 1 Jahr) anzurechnen. § 29 BBiG gilt entsprechend.